

Von
Prof. Dr. Thomas Hoeren

Der Blick über den Tellerrand – Rechtsvergleichende Aspekte

Das Urheberrecht als Standortfaktor im globalen Wettbewerb um Bildung und Wissenschaft

Angesichts des 2. Korbes der Urheberrechtsreform ist es aus Sicht von Bildung und Wissenschaft erforderlich, bei den Überlegungen zur Neugestaltung einiger relevanter Schrankenregelungen nicht die Situation in anderen Rechtsordnungen und insbesondere in vergleichbaren Industrienationen zu vernachlässigen.

Das Urheberrecht beeinflusst wesentlich die Rahmenbedingungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung. Wo die enormen Potenziale der Informationsgesellschaft durch ein wissenschaftsfreundliches Urheberrecht ausgenutzt werden, statt sie durch restriktive Vorgaben einzuschränken, entstehen kaum zu überschätzende Standortvorteile im globalen Wettbewerb auf den Gebieten Bildung und Wissenschaft.

Dringend geboten ist deshalb im Rahmen des 2. Korbes der Urheberrechts-

reform, die Erfordernisse eines zeitgemäßen Bildungs- und Wissenschaftswesens stärker als bislang zu berücksichtigen. Ansonsten droht die Bundesrepublik Deutschland durch ein allzu restriktives Urheberrecht hinter den Möglichkeiten zurückzubleiben, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und insbesondere in den USA für Bildung und Wissenschaft bestehen. Um diese Notwendigkeit zu verdeutlichen, sollen im Folgenden einige relevante Aspekte exemplarisch beleuchtet werden.

Situation in den USA

Nicht zuletzt das US-amerikanische Urheberrecht trägt dazu bei, dass die USA im Bereich der Wissenschaft und Forschung weltweit einen Spitzenplatz einnehmen. Schon die amerikanische Verfassung sieht in Art. 1 Abs. 8 ausdrücklich vor, dass das Urheberrecht nicht der Belohnung des einzelnen

Urhebers dienen, sondern den Fortschritt der Wissenschaften und der nützlichen Künste vorantreiben soll. Gepaart mit den Anreizen für den einzelnen Urheber sind nach amerikanischem Verständnis die Freiheiten zur Nutzung bestehender Werke zur Schaffung von Neuem nicht bedauerlich oder unfair, sondern gerade der Weg, über den das Urheberrecht dem Fortschritt dient.

Ausdruck gefunden hat das im grundlegenden Prinzip des „fair use“ (Sec. 107 US Copyright Act), unter das auch und vor allem Forschungs- und Unterrichtszwecke fallen. Anhand verschiedener Faktoren wird ermittelt, ob der jeweilige Gebrauch eines urheberrechtlichen Werkes tatsächlich „fair“ im Sinne der Vorschrift ist: Welchen Zweck und Charakter hat der Werkgebrauch, ist er insbesondere kommerzieller Art oder dient er nicht-kommerziellen Unterrichts- und Forschungs-

zwecken? Was für ein Werk wird verwendet? Welches Ausmaß hat der kopierte Anteil am Gesamtwerk? Und welchen Effekt hat die Werknutzung auf den potenziellen Markt und den Wert des geschützten Werkes?

Anders als bei den deutschen Schrankenregelungen bilden diese Faktoren keine starren Voraussetzungen, die kumulativ erfüllt sein müssen, sondern keiner ist für sich allein ausschlaggebend, sodass Raum für eine wertende Gesamtbetrachtung bleibt, die flexibel genug ist, auch mit technischen Entwicklungen Schritt zu halten. In verschiedenen Bereichen haben die involvierten Interessengruppen, also insbesondere wissenschaftliche Bibliotheken und Rechteinhaber, ihr gemeinsames Verständnis über die Reichweite des recht unbestimmten „fair use“-Prinzips in entsprechenden Richtlinien zusammengefasst.

Auch als Resultat der Unbestimmtheit des „offenen“ „fair use“-Tests sieht Sec. 504 c (2) U.S. Copyright Act deshalb eine „good faith fair use defense“ vor: Selbst wenn eine Vervielfältigungshandlung im Ergebnis nicht von „fair use“ erfasst wird, kann das Gericht von Schadensersatz absehen, wenn die betroffene Einrichtung (privilegiert werden nichtkommerzielle Bibliotheken, Bildungseinrichtungen und ihre Angestellten) vernünftigerweise davon ausging, die Voraussetzungen des „fair use“ seien gegeben gewesen.

Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

Eine konkrete Auswirkung des „fair use“-Prinzips im Wissenschaftsbereich sind die mittlerweile weit verbreiteten so genannten „Electronic Reserve Systems“, elektronische Vorlesungsapparate, die weitgehend mit den Nutzungsmöglichkeiten vergleichbar sind, die in der Bundesrepublik die Schranke des § 52a UrhG für die öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung schafft. Gemeint sind Zusammenstellungen von kursbegleitendem Unterrichtsmaterial in digitaler Form, auf das die Unterrichtsteilnehmer über ein Intranet oder über passwortgeschützte Internetlösungen beispielsweise im Rahmen von Distance Learning zugreifen können.

Laut aktueller Statistik des U. S. Department of Education haben bereits

im Jahre 2000 25 % der wissenschaftlichen Bibliotheken in den USA derartige Systeme angeboten.

Ähnlich wie unter der deutschen Regelung ergeben sich natürlich auch in den USA aus der Struktur des „fair use“-Prinzips bestimmte Grenzen. So muss beispielsweise die Beschränkung auf die Unterrichtsteilnehmer sichergestellt sein und auch hinsichtlich des Umfangs der Werknutzung bestehen ähnliche Vorgaben wie unter § 52a UrhG, sodass von einer weitgehenden Vergleichbarkeit ausgegangen werden kann.

Ein entscheidender Unterschied besteht jedoch: Der im ersten Korb geschaffene § 52a UrhG soll aufgrund seiner Befristung in § 137k UrhG zum Jahresende 2006 ersatzlos auslaufen! Bildung und Wissenschaft in Deutschland würden damit die gerade erst neu geschaffenen Möglichkeiten genommen, die in den USA bereits seit längerem dem zeitgemäßen Bildungs- und Wissenschaftsbetrieb dienen. Trotz mancher Unterschiede im Detail erscheint dies gerade mit Blick auf die Zukunft fatal.

Schrankenregelung zu Gunsten von Bibliotheken und Archiven

Zusätzlich zum allgemeinen „fair use“-Prinzip und ohne dessen Anwendbarkeit auch auf diesem Gebiet zu berühren besteht mit Sec. 108 des U. S. Copyright Code eine spezielle Schrankenregelung zu Gunsten von Bibliotheken und Archiven. Die Vorschrift erlaubt es diesen Einrichtungen, auf Anfrage eines Nutzers einen Artikel einer Zeitschrift oder einen Teil eines anderen Werkes zu vervielfältigen, solange keine Kenntnis darüber vorliegt, dass der Besteller die Kopie für andere als die privilegierten Zwecke der privaten Studien oder der Forschung verwendet. Selbst ein gesamtes Werk darf vervielfältigt werden, wenn die Bibliothek auf der Grundlage vernünftiger Nachforschungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Ausgabe des Werkes nicht anderweitig zu einem fairen Preis erhältlich ist. Voraussetzung ist jeweils ferner ein im Rahmen des Bestellvorgangs unübersehbarer Hinweis auf geltende Urheberrechtsbestimmungen.

Bereits seit geraumer Zeit ist es auch möglich, als Leser einer Bibliothek Kopien direkt in anderen Bibliotheken zu bestellen und sie in elektronischer Form zugesendet zu bekommen. Standardpraxis ist, dass die „anfragende“ Bibliothek gegenüber der „gebenden“ Bibliothek eine Erklärung abgibt, die urheberrechtlichen Vorgaben zu beachten. Unter dem gemeinsamen Oberbegriff „Interlibrary Loans“ sind die Dokumentenfernleihe und der Dokumentenlieferdienst kaum voneinander zu trennen und sind ein weit verbreiteter und gängiger Vorgang an wissenschaftlichen Bibliotheken in den USA. Laut Informationen der Association of Research Libraries (ARL), die unter dem Oberbegriff Leihverkehr sowohl Bücher, Photokopien und elektronische Dokumentenübermittlung zusammenfasst, haben die 124 wissenschaftlichen Bibliotheken des Verbandes in den Jahren 2002/03 mehr als 3 Millionen Bestellungen für ihre eigenen Nutzer getätigt und mehr als 5,5 Millionen Anfragen anderer Bibliotheken bedient. Die schon zitierte Statistik des U. S. Department of Education basiert hinsichtlich der einbezogenen Bibliotheken auf einer breiteren Bemessungsgrundlage und nennt für das Jahr 2000 die Zahl von fast 9,5 Millionen „gebenden“ und 7,7 Millionen „nehmenden“ Leihgaben.

Dabei ist die Software „Ariel“ der weit verbreitete Standard für die Übermittlung von Kopien in elektronischer Form als PDF-basierte grafische Datei² und damit als zeitgemäße Form der Informationsbeschaffung. Laut U. S. Department of Education haben bereits im Jahre 2000 zwischen 60 und 70 % der wissenschaftlichen Bibliotheken die elektronische Anforderung von Fernleihe und Dokumentenlieferservice angeboten, und knapp 50 % der Bibliotheken hielten schon 2000 die Möglichkeit vor, die angeforderten Kopien in elektronischer Form auch direkt an die Adresse des Nutzers zu versenden.

Besonders hingewiesen werden soll in diesem Zusammenhang darauf, dass die USA trotz der weiten Verbreitung des Kopienversands auch in elektronischer Form gleichzeitig eine Vorreiterrolle auf dem Gebiet der kommerziellen wissenschaftlichen Datenbanken einnehmen, beispielsweise mit Blick auf juristische Datenbanken wie Westlaw und LexisNexis. Dies unterstreicht

die Argumentation im Zusammenhang mit den vorgetragenen großen Bedenken gegen das in § 53a UrhG-E noch immer vorgesehene „Verbotsrecht“ der Wissenschaftsverlage überall dort, wo ein vertraglich geregeltes Abrufen beispielsweise über internetbasierte Datenbanken möglich ist:

Die Koexistenz des elektronischen Kopienversands in grafischer Form einerseits und die parallele Entwicklung bedeutender On-Demand-Wissenschaftsdatenbanken andererseits beweist, dass es über die Bestellung grafischer Dateien hinaus vor allem im kommerziellen Bereich eine große Nachfrage nach derartigen kostenpflichtigen Angeboten gibt. Wer dazu finanziell in der Lage ist, oder wer mangels nicht-kommerzieller Forschung ohnehin nicht unter die Privilegierung der Schrankenregelungen fällt, der bedient sich der in Bezug auf Nutzung und Recherche ungleich umfangreicheren, aber kostenpflichtigen Möglichkeiten bei derartigen Angeboten.

Daraus wurde in den USA jedoch nicht gefolgert, unter Verweis auf bestehende oder erst noch entstehende kommerzielle Angebote die Privilegierungen hinsichtlich des bloßen Versands von elektronischen Kopien in grafischer Form durch gesetzliche Maßnahmen zu streichen. Vielmehr bleiben beide Formen der Informationsbeschaffung nebeneinander bestehen – aus gutem Grund angesichts ihrer Unterschiede und der besonderen Bedeutung der durch die Schrankenregelung privilegierten Bereiche Bildung und Wissenschaft.

Situation des Kopienversands in Großbritannien

Im britischen Urheberrecht ist die Schranke zu Gunsten von Vervielfältigungen durch Bibliotheken in Sec. 37 ff. des Copyright, Designs and Patent Act ausgestaltet. So erlauben Sec. 38 und 39 des CDPA die Vervielfältigung einzelner Beiträge in Zeitschriften sowie die Vervielfältigung von Teilen anderer Werke durch Bibliotheken. Voraussetzung ist jeweils, dass die Kopien privaten Studien dienen oder zu Zwecken nicht-kommerzieller Forschung bestellt werden. Der Besteller muss eine entsprechende Erklärung unterzeichnen, um das Vorliegen einer solchen „Library Privilege Copy“ zu bestätigen, auf die sich die Bibliothek verlassen darf, solange sie nicht wider

besseres Wissen handelt. Dies erleichtert dem Bibliothekar seine Situation erheblich, da für ihn das Vorliegen eines privilegierten Zwecks praktisch sonst kaum überprüfbar wäre.

Beispielhaft soll auf den Service der British Library verwiesen werden, die aufgrund ihrer umfassenden Sammlungen und mit einem Kopienversandaufkommen von ca. 8 Millionen Kopien jährlich eine hervorgehobene Stellung einnimmt.³ Angeboten wird zusätzlich zum Versand per Post oder Fax auch der elektronische Versand grafischer Dateien mittels der schon erwähnten Dokumentenübermittlungssoftware „Ariel“ oder mittels des ebenfalls PDF-basierten Formats „Secure Electronic Delivery“.

Während die British Library für sonstige Nutzer zusätzlich zu einer geringen Grundgebühr für die Erbringung des Services eine Urheberrechtsgebühr erhebt, die je nach bestelltem Artikel und Verleger individuell ausfällt und an den Rechteinhaber weitergeleitet wird, entfällt diese nicht unerhebliche Gebühr, wenn eine von den Schrankenregelungen privilegierte Kopie zum Zwecke von privaten Studien oder nicht-kommerzieller Forschung vorliegt und dies durch die entsprechende Erklärung bestätigt wird.

Damit wird noch deutlicher als in den USA die Trennung zwischen der aus gutem Grund privilegierten nicht-kommerziellen Forschung einerseits und den übrigen Nutzern andererseits vollzogen: Der Service der Bibliothek ist für beide Gruppen identisch, allein bei der Erhebung der Urheberrechtsgebühr wird unterschieden.

Auf diese Weise wird über die Vorschriften des britischen Urheberrechts und seine Ausgestaltung in der Praxis gewährleistet, dass die nicht-kommerzielle Forschung in ihrer Informationsbeschaffung nicht durch die übermäßigen finanziellen Belastungen behindert wird, die bei einem zu restriktiven Urheberrecht ohne hinreichende Schranken drohen.

Diese konsequente Privilegierung ist umso bemerkenswerter, als dass natürlich auch das britische Urheberrecht die Vorgaben der Richtlinie zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zu berücksichtigen hat und es ansonsten nicht gerade für seine übermäßig große Nutzerfreundlichkeit bekannt ist – es sei nur auf das Fehlen einer „Privatkopie“ nach deutschem Vorbild verwiesen.

Wenn gerade das britische Urheberrecht im Bereich der Vervielfältigung für nicht-kommerzielle, wissenschaftliche Zwecke den Spielraum der Richtlinienvorgaben großzügiger ausschöpft als es die deutsche Umsetzung angesichts der wegen des vorgesehenen „Verbotsrechts“ restriktiven Regelung zum Kopienversand in § 53a UrhG-E beabsichtigt, sagt das einiges über die Bedeutung aus, die der britische Gesetzgeber einem wissenschaftsfreundlichen Urheberrecht in der Informationsgesellschaft zu Recht beimisst.

Fazit

Der Blick über den Tellerrand und die genannten Beispiele zeigen: Die anglo-amerikanischen Rechtsordnungen lassen über entsprechende Regelungen gerade im Bereich des Kopienversands Bildung und Wissenschaft den erforderlichen Freiraum zur Nutzung der großen Potenziale der Informationsgesellschaft und werden so der besonderen Bedeutung gerecht, die Bildung und Wissenschaft in der Wissensgesellschaft zukommt. Dabei stehen sowohl Großbritannien als auch die USA bei weitem nicht in dem Ruf, die grundsätzlich ebenfalls berechtigten kommerziellen Interessen der Rechteinhaber zu vernachlässigen. Ihr Beispiel belegt vielmehr, wie eine wirtschaftlich erfolgreiche Informationsindustrie und zeitgemäße wissenschaftsfreundliche Möglichkeiten der Informationsbeschaffung nebeneinander bestehen können. Wer im Vergleich dazu restriktivere urheberrechtliche Schrankenregelungen schaffen will, die die Rahmenbedingungen für Bildung, Wissenschaft und Forschung verschlechtern, der muss sich dabei auch der Auswirkungen auf den Wissenschaftsstandort Deutschland bewusst sein.

Prof. Dr. Thomas Hoeren ist Geschäftsführender Direktor am Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

*Quelle: Auszug aus dem HRK-Reader **Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft**. Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005, S. 8 bis 13. Abdruck mit freundlicher Genehmigung.*

¹ Siehe die Statistik „Academic Libraries Survey 2000“; E. D. Tabs, National Center for Education Statistics, U. S. Department of Education, Institute of Education Sciences, NCES 2004-317.

² <http://www.infotrieve.com/ariel>

³ <http://www.bl.uk/services/document/copyright.html>